

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Jakob Thaler GmbH („Lieferer“) mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
- 1.2. Sie gelten für Lieferungen von Produkten (Maschinen, Zubehör), digitale Services (z. B. JetPlanner™, Remote Monitoring), Schulungen sowie Dienstleistungen wie Inbetriebnahme oder Wartung.
- 1.3. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebot & Vertragsschluss

- 2.1. Angebote des Lieferers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder – bei digitalen Services – durch elektronische Aktivierung durch den Lieferer zustande.
- 2.2. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3. Mündliche Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler dürfen vom Lieferer berichtigt werden.

3. Preise & Zahlung

- 3.1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise „ab Werk“ (FCA Bad Bramstedt, Incoterms 2020), einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.
- 3.3. Ingenieurleistungen, Montage, Inbetriebnahme sowie Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten werden gesondert berechnet.
- 3.4. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss öffentliche Abgaben, Zölle, Transport- oder Versicherungskosten, trägt der Besteller die Mehrbelastung.
- 3.5. Zahlungen sind innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist. Skonto wird nur gewährt, wenn dies schriftlich bestätigt wurde.
- 3.6. Gerät der Besteller länger als acht (8) Arbeitstage in Zahlungsverzug oder wird seine Kreditwürdigkeit erheblich gemindert, werden alle Forderungen sofort fällig. Der Lieferer ist berechtigt, weitere Lieferungen zu verweigern und Sicherheiten zu verlangen.
- 3.7. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Aufrechnung steht dem Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.



4. Lieferung & Leistungen

- 4.1. Waren- und Maschinenlieferungen: FCA Bad Bramstedt, Transport auf Kosten und Risiko des Kunden, sofern nicht anders vereinbart.
- 4.2. Digitale Services gelten mit Bereitstellung bzw. Aktivierung als erbracht.
- 4.3. Schulungen erfolgen gemäß gesonderter Vereinbarung. Ort, Zeit und Teilnehmerzahl sind verbindlich.
- 4.4. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Ist dieses nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 4.5. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung voraus.
- 4.6. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 4.7. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und sonstigen außergewöhnlichen unverschuldeten Umständen, auch wenn ein Vorlieferant betroffen ist.
- 4.8. Verspätet sich die Leistung des Lieferers, so gerät sie dennoch nicht in Verzug, solange dies auf Umständen beruht, die der Lieferer bei billigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte und durch zumutbare Maßnahmen nicht hat überwinden können.
- 4.9. Der Lieferer ist zur Zurückbehaltung ihrer Leistung berechtigt, solange der Besteller seine Verpflichtungen ihr gegenüber aus diesem oder einem anderen Vertrag oder einem sonstigen Rechtsgrund nicht erfüllt.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum des Lieferers bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung.
- 5.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 5.3. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt.
- 5.4. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Lieferer hätte dies ausdrücklich erklärt.



6. Gefahrübergang

- 6.1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Besteller über:
 - a) bei Lieferungen ohne Montage: sobald die Ware versandt oder zur Abholung bereitgestellt wurde,
 - b) bei Lieferungen mit Montage: mit Abnahme oder, falls vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.
- 6.2. Verzögert sich der Versand oder die Abnahme aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf ihn über.

7. Mängel

Für Sachmängel haftet der Lieferer wie folgt:

- 7.1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 7.2. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 7.3. Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen.
- 7.4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Lieferer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
- 7.5. Dem Lieferer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 7.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- 7.7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.



- 7.8. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.
- 7.9. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Der Lieferer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 8.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Lieferer nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“). Die Haftung ist dabei auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.3. Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust oder Produktionsausfall ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 8.4. Zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9. Schutzrechte und geistiges Eigentum

- 9.1. An Unterlagen, Zeichnungen, Software, Daten und sonstigen immateriellen Leistungen behält der Lieferer alle Eigentums- und Urheberrechte.
- 9.2. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers nicht vervielfältigt, weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 10.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Bad Bramstedt, soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.